

## Gemeinde Stepenitztal

<b>Informationsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2016-069</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.03.2016 Verfasser: L. Prahler				
<b>Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg-Entwurf Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
26.04.2016	Gemeindevertretung Stepenitztal				

### Sachverhalt:

Die Gemeinde ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) aufgefordert, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Neuformulierung des Kapitels 6.5 Energie. Die Unterlagen liegen in dem Zeitraum vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 für jedermann zu Einsichtnahme in den Amtsverwaltungen öffentlich aus.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP beschrieben sind, betreffen. Dann kann dies die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Bioenergie und Windenergie. Letzteres beinhaltet die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung ausführlich dargestellt sind.

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen sprechen. (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB)

Diese Kriterien sind auch für bereits bestehende Windeignungsgebiete angewendet worden. Grundsätzlich hatte dies zur Folge, dass diese nicht fortgeführt werden, was zur Folge hat, dass dort nach Rechtskraft dieser Teilfortschreibung keine Windenergieanlage mehr neu oder im Ersatz (sog. Repowering) errichtet werden dürften.

Dies stellt die 1. Beteiligungsrunde dar. Gesetzlich vorgeschrieben sind 2 Stufen der Beteiligung. Änderungen können sich auf Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und deren rechtliche Beurteilung ergeben. Beschlüsse, die letztlich zur Rechtskraft des RREPs führen, werden von der Vollversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung gefasst.

Für die Gemeinde Stepenitztal ergibt sich unter Anwendung dieser Kriterien nach vorliegendem Entwurf folgendes:

**Im Gemeindegebiet Stepenitztal wird kein Windeignungsgebiet ausgewiesen. Auch im direkten Umfeld der Gemeinde sind keine neuen Eignungsgebiete ausgewiesen. Die bestehenden Anlagen in Questin und Upahl sind lediglich in ihrem Bestand gesichert.**

Dies nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich